

## **MUSTERANFRAGE zur Beschulung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Flüchtlingsfamilien**

(Stand 05/23)

Sehr geehrte/r Frau/Herr Vorsitzende/r,

die verstärkte Einwanderung von geflüchteten Menschen aus der Ukraine, aber auch aus anderen Krisenregionen stellt die Städte und Gemeinden vor große Aufgaben. Insbesondere die Beschulung schulpflichtiger Flüchtlingskinder und -jugendlicher ist zu einer besonderen Herausforderung geworden.

Ich bitte daher die Verwaltung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele schulpflichtige Flüchtlingskinder und -jugendliche (aus Familien mit Gestattung und anerkannter Schutzberechtigung bzw. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG) leben in der **Stadt XXX**?
  - Wie viele von ihnen sind noch nicht an einer Schule aufgenommen?
  - Wie lang ist durchschnittlich der Zeitraum zwischen Ankunft in der **Stadt XX** und der Aufnahme an einer Schule?
  - Gibt es bei der Schulplatzvergabe Unterschiede zwischen Flüchtlingen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten haben und solchen, die eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund anderer anerkannter Schutzberechtigung)
2. Laut Erlass des Schulministeriums NRW vom 15.10.2018 („Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler“) erhalten alle neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler in den allgemeinbildenden Schulen vor der Zuordnung zu einem Bildungsgang Deutschförderung.
  - Welche Organisationsformen gemäß Nr. 3.5 des o.g. Erlasses werden dabei angewendet (vorständige äußere Differenzierung, teilweise äußere Differenzierung, innere Differenzierung)?
  - Wie lange dauert durchschnittlich der Zeitraum bis zur Zuordnung zu einem Bildungsgang?
  - Wie hoch ist der Anteil der Flüchtlingskinder und -jugendlichen am jeweiligen Bildungsgang?
3. Entsprechend des o.g. Erlasses können neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler, die der Schulpflicht der Sekundarstufe II unterliegen, am Unterricht in einer Regelklasse in Bildungsgängen der Berufskollegs teilnehmen. Sofern sie noch nicht über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, werden sie in Internationale Förderklassen (IFK) aufgenommen.
  - Wie hoch ist der Anteil der neuzugewanderten Schülerinnen und Schüler, die der Schulpflicht der Sek. II unterliegen, an berufsbildenden Schulen im Vergleich zu allgemeinbildenden Schulen?
  - Wie viele der neuzugewanderten Schülerinnen und Schüler werden in Regelklassen, wie viele in IFK bzw. im Rahmen des Bildungsangebots „Fit für mehr“ unterrichtet?

### Begründung:

Alle in Nordrhein-Westfalen lebenden Menschen unterliegen der Schulpflicht. Sie besteht auch für alle neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler. Gemäß § 34 Abs. 6 SchulG sind Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, verpflichtet, eine Schule zu besuchen, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind. Einzelheiten regelt der Erlass des Schulministeriums NRW vom 15.10.2018 (Akz. 322-6.08.03.10-130084).

Für die Integration der jungen Geflüchteten in NRW ist es wichtig, dass sie möglichst bald nach der Ankunft gemeinsam mit ihren Altersgenossen den Regelunterricht besuchen können. Ziel muss sein, die durch die Flucht verursachte Unterbrechung des Bildungsweges so schnell wie möglich zu beenden. Viele der Flüchtlinge werden auf Dauer in Deutschland bleiben. Daher profitiert die Gesamtgesellschaft davon, wenn junge Flüchtlinge reibungslos in das Bildungssystem integriert werden und sie Bildungserfolge gemäß ihren Fähigkeiten erzielen können. Auch für das Erlernen der deutschen Sprache sind eine rasche Beschulung und die Möglichkeit, weitere Bildungsangebote wahrnehmen zu können, von großer Bedeutung.